



A 13246/09*

Auflagen zur Bewilligung der Liegeboxen-Trennbügels AGRO-Champignon-Pilz

1. Die Bodenfreiheit zwischen der Liegefläche und dem Trennbügel muss mindestens 40 cm betragen.
2. Um das Vorrutschen der Tiere im Liegen zu verhindern, ist die Liegefläche nach vorne durch eine Vorrichtung (z.B. Bugkante) zu begrenzen; bei wandständigen Boxen muss diese Begrenzung mindestens 55 cm von der Wand entfernt sein für Kühe mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm, mindestens 45 cm für Kühe mit einer Widerristhöhe von 130-140 cm und mindestens 60 cm für Kühe mit einer Widerristhöhe von 140 cm bis 150 cm.
3. Kotkante und Bugkante sind tierseitig abzurunden oder abzuschrägen. Kotkante, Bugkante und Bodenniveau des Kopfraumes dürfen die Liegefläche um nicht mehr als 10 cm überragen.
4. Die Länge der Liegefläche muss für Kühe mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm mindestens 165 cm, für Kühe mit einer Widerristhöhe von 130-140 cm mindestens 185 cm und für Kühe mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm mindestens 190 cm betragen.
5. Zwischen der vorderen Abstützung des Pilzbügels und dem Bugbrett müssen mindestens 30 cm frei bleiben.
6. Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontrohr oder eine ähnliche Einrichtung voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen auf einer Höhe von mindestens 50 cm bis maximal 70 cm ab Oberkante Bugholz befinden.
7. Einbaupläne und Massangaben müssen der Tierschutzgesetzgebung und den oben aufgeführten Auflagen angepasst werden und sind dem Tierhalter mit einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

* Ersetzt die Auflagen vom Februar 2008